

# Karnevalsgesellschaft „Venroder Wenk“ e. V. 1952

Mitglied in der Vereinigung der Karnevalsgesellschaften der Erkelenzer Lande (VKEL)  
und im Verband der Karnevalsvereine Aachener Grenzlandkreise (VKAG)  
und im Bund Deutscher Karneval (BDK)



## SATZUNG

Stand: 23.09.2009

### § 1 Name, Sitz und Zweck der Karnevalsgesellschaft

1. Die Gesellschaft führt den Namen: **Karnevalsgesellschaft "Venroder Wenk"**.
2. Die KG hat ihren Sitz in Erkelenz-Venrath.
3. Die Aufgaben der KG sind.
  - a) die Pflege des Karnevals,
  - b) die Kontaktpflege zu allen Institutionen, die der Sache des Karnevals dienlich sein können,
  - c) die Bekämpfung von Auswüchsen innerhalb der karnevalistischen Brauchtumpflege und von Bestrebungen, den Karneval geschäftlich auszunutzen.
4. Die KG wirkt am gesellschaftlichen Geschehen in Venrath mit und fördert dieses.
5. Die KG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" §§ 51 - 68 der Abgabeordnung in der jeweils gültigen Fassung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Niemand darf durch zweckfremde oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Die KG verhält sich nach innen und außen in parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Fragen neutral.
8. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.

### § 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Karnevalsgesellschaft kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Es gibt:
  - a) **Aktive** Mitglieder,
  - b) **Fördernde** Mitglieder, das sind Personen, die die Bestrebung der KG und die Sache des Karnevals ideell und finanziell unterstützen,
  - c) **Ehrenmitglieder**, das sind Personen, die sich um die Pflege des Brauchtums Karneval besondere Verdienste erworben haben.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele der KG zu fördern.
4. Die KG erhebt zur Erfüllung ihrer Ausgaben von den Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag. Dieser ist wie folgt gestaffelt:
  - a) Mitglieder bis 14 Jahren sind beitragsfrei,
  - a) Mitglieder zwischen 14 Jahren und 18 Jahren zahlen den halben Beitrag,

# Karnevalsgesellschaft „Venroder Wenk“ e. V. 1952

Mitglied in der Vereinigung der Karnevalsgesellschaften der Erkelenzer Lande (VKEL)  
und im Verband der Karnevalsvereine Aachener Grenzlandkreise (VKAG)  
und im Bund Deutscher Karneval (BDK)



- b) Mitglieder über 18 Jahre zahlen den vollen Beitrag.
5. Der Beitrag wird jährlich erhoben und ist im Voraus fällig.
6. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Generalversammlung bestimmt.
7. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
8. Die Aufnahme in die KG erfolgt schriftlich. Bei Jugendlichen muss die Aufnahmeerklärung der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters erhalten. Es wird keine Aufnahmegebühr erhoben.
9. Die Mitgliedschaft in der KG endet:
  - a) durch Tod
  - b) durch Austritt
  - c) durch Ausschluss
  - d) durch Auflösung der KG
10. Der Austritt kann jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand der KG schriftlich erklärt werden.
11. Mitglieder der KG können durch Beschluss der Generalversammlung oder durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Der Beschluss der Generalversammlung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Vorstandsbeschluss muss einstimmig gefasst werden. Gegen den Ausschluss durch den Vorstand kann innerhalb von zwei Monaten gegenüber der Generalversammlung Einspruch eingelegt werden. Die Entscheidung der Generalversammlung ist endgültig.
12. Ausschlussgründe sind:
  - a) großer Verstoß gegen die Satzung oder satzungsgemäß gefasster Beschlüsse,
  - b) ein Verhalten, dass das Ansehen des Brauchtums und der KG schädigt,
  - c) Nichterfüllung von Beitragsverpflichtung nach vorheriger Mahnung.

## **§ 3 Rechte der Mitglieder**

Den Mitgliedern steht das Recht zur Teilnahme an allen Veranstaltungen und Versammlungen der KG zu. Sie haben in den Versammlungen Sitz und Stimme.

## **§ 4 Organe der KG**

Organe der Gesellschaft sind:

- a) der geschäftsführende Vorstand,
- b) der Gesamtvorstand,
- c) die Generalversammlung.

# Karnevalsgesellschaft „Venroder Wenk“ e. V. 1952

Mitglied in der Vereinigung der Karnevalsgesellschaften der Erkelenzer Lande (VKEL)  
und im Verband der Karnevalsvereine Aachener Grenzlandkreise (VKAG)  
und im Bund Deutscher Karneval (BDK)



## **§ 5 Der geschäftsführende Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- |  |   |
|--|---|
| a) dem Vorsitzenden,                   | a |
| b) dem stellvertretenden Vorsitzenden, | b |
| c) dem Kassierer,                      | a |
| d) dem Geschäftsführer.                | b |

## **§ 6 Der Gesamtvorstand**

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- |   |   |
|---|---|
| a) dem geschäftsführenden Vorstand,             |   |
| b) dem 2. Kassierer,                            | b |
| c) dem stellvertretenden Geschäftsführer,       | a |
| d) dem Sitzungspräsidenten,                     | b |
| e) dem 2. Sitzungspräsidenten,                  | a |
| f) dem Kinderpräsidenten,                       | a |
| g) dem jeweiligen Prinzen,                      |   |
| h) dem Zügler                                   | b |
| i) den Vorsitzenden bzw. Sprechern der Gruppen. |   |

## **§ 7 Vorstand und Gesamtvorstand**

1. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Der Vorstand wird in jedem Jahr jeweils zur Hälfte neu gewählt. Die in den §§ 5 und 6 mit „a“ gekennzeichneten Mitglieder werden im gleichen Jahr gewählt. Die mit „b“ bezeichneten Mitglieder werden im darauffolgenden Jahr gewählt. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in geheimer Abstimmung. Eine Wahl per Akklamation kann zugelassen werden, wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht.
2. Scheidet während der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus, so ist auf der nächsten Vorstandssitzung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Bis dahin nimmt auf Weisung des Vorsitzenden ein anderes Vorstandsmitglied die Aufgabe des scheidenden Vorstandsmitglieds.
3. Gemäß § 26 BGB sind zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam für den Verein vertretungsberechtigt.
4. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Durchführung der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
5. Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, beruft die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch einfaches Schreiben an die Mitglieder.

# Karnevalsgesellschaft „Venroder Wenk“ e. V. 1952

Mitglied in der Vereinigung der Karnevalsgesellschaften der Erkelenzer Lande (VKEL)  
und im Verband der Karnevalsvereine Aachener Grenzlandkreise (VKAG)  
und im Bund Deutscher Karneval (BDK)



6. Der Schatzmeister (Kassierer) verwaltet die Kasse des Vereins. Er hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und jährlich einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Den Vorstandsmitgliedern ist jederzeit den Stand der Aktiven und der Passiven anzugeben. Die Bekanntgabe erfolgt jedoch nicht an das einzelne Vorstandsmitglied, sondern lediglich in der Vorstandssitzung. Den Kassenprüfern (Revisoren) sind sämtliche Unterlagen und Kassenbelege uneingeschränkt vorzulegen.
7. Die Tätigkeit des Vorstandes und der sonstigen Mitglieder des Vorstandes ist ehrenamtlich. In besonders gelagerten Fällen kann auf Beschluss des Gesamtvorstandes eine Entschädigung gezahlt werden.
8. Zu besonderen Anlässen könne Ausschüsse gebildet werden.
9. Der Vorsitzende ist verpflichtet, den Vorstand mindestens zweimal im Jahr zu einer ordentlichen Vorstandssitzung einzuberufen. Eine außerordentliche Sitzung des Vorstandes ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, oder wenn zwei Mitglieder des Vorstandes die Einberufung unter Angaben von Gründen schriftlich verlangen.
10. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen.

## **§ 8 Die Generalversammlung**

1. Die Generalversammlung besteht aus allen Mitgliedern der KG und ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen. Die Generalversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.
2. Die Generalversammlung findet einmal jährlich statt. Gegenderen Beschlüsse und Entscheidungen ist kein Einspruch möglich.
3. Die Generalversammlung beschließt über:
  - a) den Jahresbericht des Vorsitzenden,
  - b) den Rechenschaftsbericht des Kassierers,
  - c) den Prüfungsbericht der Revisoren,
  - d) die Entlastung des Vorstandes,
  - e) die Bestellung von zwei Revisoren, die dem Vorstand nicht angehören dürfen und einem Ersatzrevisor,
  - f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - g) Änderungen der Satzung,
  - h) Anträge,
  - i) Verschiedenes.

Alle Beschlüsse sind zu Händen des Vorstandes niederzuschreiben.

4. Eine außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse der KG erfordert, oder wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen eine Einberufung verlangt. Zu einer außerordentlichen Versammlung ist die entsprechende Einladung 14 Tage vorher den Mitgliedern zuzustellen.

# Karnevalsgesellschaft „Venroder Wenk“ e. V. 1952

Mitglied in der Vereinigung der Karnevalsgesellschaften der Erkelenzer Lande (VKEL)  
und im Verband der Karnevalsvereine Aachener Grenzlandkreise (VKAG)  
und im Bund Deutscher Karneval (BDK)

---



5. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 10 Tage vor der Versammlung dem Vorstand einzureichen. Über die Zulassung von Anträgen, die später eingehen, und über Anträge, die während der Generalversammlung gestellt werden, entscheidet die Versammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Anwesenden Mitglieder.
6. Bei der Beschlussfassung der Generalversammlung entscheidet die einfache Mehrheit, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Die Wahl der Ehrenmitglieder erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Alle Beschlüsse sind schriftlich zu erfassen.
7. Zu Beginn der Generalversammlung ist die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder festzustellen und der Versammlung bekannt zu geben.

## **§ 9 Orden der KG**

Die KG führt einen eigenen Orden. Näheres regelt die Ordensatzung.

## **§ 10 Auflösung der KG**

1. Die Auflösung der KG kann durch die Generalversammlung beschlossen werden. Wenn die Hälfte der Mitglieder die Auflösung der KG wünscht, ist vom Vorsitzenden eine Generalversammlung einzuberufen
2. Die Auflösung der Karnevalsgesellschaft bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Die Liquidation der KG erfolgt durch zwei Liquidatoren, die von der über die Auflösung beschließenden Versammlung zu bestellen sind. Für den Fall der Auflösung muss das verbleibende Vermögen des Vereins der Dorfgemeinschaft Venrath zugeführt werden.

## **§ 11 Schlussbestimmung**

1. Für Sachverhalte, die in der Satzung nicht bzw. nicht umfassend geregelt sind, gelten die Bestimmungen des BGB (§ 31 bzw. 55 ff).
2. Die vorstehende Satzung wurde am 19. Mai 1995 in einer Generalversammlung beschlossen und in der Generalversammlung am 23. August 2009 geändert. Änderungen dieser Satzung bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung.

# Karnevalsgesellschaft „Venroder Wenk“ e. V. 1952

Mitglied in der Vereinigung der Karnevalsgesellschaften der Erkelenzer Lande (VKEL)  
und im Verband der Karnevalsvereine Aachener Grenzlandkreise (VKAG)  
und im Bund Deutscher Karneval (BDK)

---



## ORDENSATZUNG

**Stand: 19.05.1995**

Gemäß § 9 der Satzung der Karnevalsgesellschaft "Venroder Wenk" führt die Gesellschaft einen eigenen Orden mit der Bezeichnung "Wenkorden". der "Wenkorden" wird für Verdienste um den Karneval in Venrath verliehen.

Über die Verleihung entscheidet der Vorstand. Den Mitgliedern wird zur Auflage gemacht, bei Ihren Vorschlägen einen sehr strengen Maßstab anzulegen.

Die Verleihung des Ordens ist bei der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft obligatorisch.

Dem jeweiligen Prinzenpaar wird der Orden bei der Prinzenproklamation überreicht.

Die Übergaben des Ordens erfolgt durch den Vorsitzenden oder durch ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied.